

Begründung
zur 18. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ der Gemeinde Havixbeck

1. Beschluss zur Änderung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am XX.YY.ZZZZ beschlossen, für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Flothfeld I“ nach den Vorschriften des § 13a BauGB eine vereinfachte Änderung durchzuführen. Ziel der Planung ist die Schaffung der Möglichkeit einer Erweiterung der ansässigen kommunalen Kita, da es einen dringenden Raumbedarf an weiteren Kitaplätzen gibt.

2. Lage des Plangebietes

Der anliegende Planausschnitt zeigt die räumliche Lage des Änderungsbereiches.

3. Zweck und Inhalt der vereinfachten Bebauungsplanänderung

Anlass der 18. Änderung des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ ist der dringende Raumbedarf an weiteren Kitaplätzen. Es soll eine Aufstockung der vorhandenen baulichen Anlage angestrebt werden, so dass die Betreuung in der Kita um eine weitere Gruppe erweitert werden kann.

Um eine Erweiterung der Kita zu ermöglichen, ist es zwingend erforderlich, den entsprechenden Bebauungsplan zu ändern, da aktuell nur eine eingeschossige Bauweise möglich ist und darüber hinaus aktuell nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 25-30° zulässig sind. Somit müssen folgende Festsetzungen angepasst werden:

- Geschossigkeit von I auf II
- Dachform von Satteldach 25-30° zu Flachdach

Die weiteren bereits bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Flothfeld I“ bleiben unberührt.

4. Sonstige Belange

Das Verfahren zur Planänderung kann im Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen, da durch die aufgeführte Planänderung die Nachverdichtung intensiviert wird. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB ist die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB nicht erforderlich. Träger öffentlicher Belange oder Nachbarkommunen sind von der gewünschten Planänderung nicht betroffen.

48329 Havixbeck, 12.10.2022
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Brodkorb